



**Gemeindeverband Öffentliche
Sicherheit Untere Emme**

Personal- und Entschädigungsreglement

(mit Änderungen vom 9. Dezember 2010, 20. November 2014, 7. Juni 2018 und
3. November 2022)

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

Der Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Untere Emme erlässt dieses Reglement mit dem Hinweis, dass gewisse Aufgaben nicht zwingend durch eigene Angestellte erledigt werden müssen, sie können auch von Angestellten aus den Verbandsgemeinden für den Gemeindeverband ausgeführt werden. Die Übertragung solcher Aufgaben fällt in die Kompetenz des Verbandsrates.

I. Rechtsverhältnisse

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlichen angestellten Personen für das gesamte Personal des Verbandes.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Verbandsrat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Anstellungsorgan	⁴ Zur Anstellung des Aushilfspersonals im Bereich Feuerwehr und Zivilschutz ist der Feuerwehr- resp. Zivilschutzstab zuständig, für übrige Anstellungen der Verbandsrat.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. ² Die Kündigung durch den Gemeindeverband erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1). ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.
-----------	---

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) sehr gute Leistung
- b) gute Leistung
- c) genügende Leistung
- d) ungenügende Leistung

Aufstieg

Art. 6

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7

¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 kann jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.

² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 69 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu vier Gehaltsstufen gewährt werden.

³ Ab Gehaltsstufe 70 bis 80 können für sehr gute Leistungen bis zu vier Gehaltsstufen gewährt werden.

Rückstufung

Art. 8

¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergab.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Gemeinwesen

Art. 9

Der Verbandsrat kann unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm

Art. 10

Der Verbandsrat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Personal

Art. 11

¹ Jeweils zwei vom Verbandsrat bestimmte Mitglieder sind für die Leistungsbeurteilung verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Verbandsrat ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung / Rechtsmittel **Art. 12**

¹ Der begründete Entscheid des Verbandsrates ist dem Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt anfechten.

Ausserordentliche Be-
soldungserhöhung **Art. 13**

Der Verbandsrat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 14**

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Verbandsrat die Stellen neu bewerten.

Arbeitszeit **Art. 15**

Für Personal des Gemeindeverbandes gilt die gleitende Arbeitszeit:
Gleitzeit: 07.30 – 09.00 / 11.00 – 14.30 / 17.00 – 18.30
Blockzeit: 09.00 – 11.00 / 14.30 – 17.00

Die Gleitzeit darf die ordentliche Büroöffnungszeit, die der Verbandsrat festlegt, nicht beeinträchtigen.

Berufliche Weiterbildung **Art. 16**

Das Personal wird angehalten, sich beruflich weiterzubilden, es kann zu Kursbesuchen verpflichtet werden. Fällt die Ausbildung in die Freizeit, so entschädigt der Verband diese Zeit oder lässt sie durch Freitage kompensieren. Über die Formalitäten der Kostenübernahme entscheidet der Verbandsrat.

Stellenbeschreibung /
Aufgaben **Art. 17**

Der Verbandsrat legt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung fest.

Stellenausschreibung **Art. 18**

Der Verbandsrat schreibt freie öffentlich-rechtliche Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung	Art. 19	Der Verband versichert auf ihre Kosten das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Leistungen richten sich nach den kantonalen Vorschriften soweit nicht weitergehende Leistungen in den Kollektiv-Versicherungsverträgen enthalten sind.
Krankentaggeldversicherung	Art. 20	Bei Krankheit bezahlt der Verband die Besoldung nach den kantonalen Vorschriften soweit nicht weitergehende Leistungen im Kollektiv-Versicherungsvertrag enthalten sind. Die Prämien gehen vollumfänglich zu Lasten des Verbandes.
Pensionskasse	Art. 21	Der Verband versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der Pensionskasse für das Personal bernischer Gemeinden. Die Beiträge werden im Verhältnis von 9,5 zu 6 Anteilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die Regelung gilt auch für Nachzahlungen und Einkäufe bei Besoldungserhöhungen.
Sitzungsgeld	Art. 22	Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahres-, Stundenentschädigungen, Spesen	Art. 23	Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
Abgangsentschädigung	Art. 24	Der Anspruch auf Abgangsentschädigung gemäss Art. 32 und 33 des kantonalen Personalgesetzes findet nicht Anwendung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einweisung in die Gehaltsklasse	Art. 25	<p>¹ Der Verbandsrat verfügt bei Anstellung die Einweisung in die Gehaltsklasse.</p> <p>² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.</p>
Inkrafttreten	Art. 26	Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt das Personalreglement des Verbandes vom 11. Juni 2003.

ANHANG 1

Gehaltsklassen

Die Stellen des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet (Ausnahme: Nebenamtliche Anstellungen):

Öffentlich-rechtliche Anstellungen: (Vollzeit)

Keine

Öffentlich-rechtliche Anstellungen: (Teilzeit)

Keine

ANHANG II

Jahrs- und Stundenentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

Funktion	Jahresentschädigung	Stundenentschädigung
1.1 Verbandsrat [Fassung vom 01.01.2019]		
1.1.1 Präsidentin / Präsident zugleich Leiter Abgeordnetenversammlung	CHF 2'000.00	
1.1.2 Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF 500.00	
1.1.3 übrige Mitglieder	CHF 500.00	
1.1.3.1 Ressortchef Feuerwehr	CHF 1'000.00	
1.1.4 Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1 / 3.2		
1.1.5 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2 Rechnungsprüfungsorgan [Fassung vom 01.01.2011] pro Mitglied	CHF 200.00	
1.3 Feuerwehr (FW) [Fassung vom 01.01.2019]		
1.3.1 Kommandant	CHF 10'000.00	
1.3.2 Kommandant-Stellvertreter	CHF 2'500.00	
1.3.3 Chef Ausbildung [Fassung vom 03.11.2022]	CHF 2'500.00	
1.3.4 Zugführer	CHF 1'000.00	
1.3.5 Zugführer-Stellvertreter	CHF 500.00	
1.3.6 Atemschutz-Verantwortlicher	CHF 600.00	
1.3.7 Atemschutz Verantwortlicher Stellvertreter	CHF 200.00	[gelöscht am 03.11.2022]
1.3.8 Stabsunterstützung [Fassung vom 03.11.2022]	CHF 2'000.00	
1.3.9 Fourier	CHF 500.00	[gelöscht am 03.11.2022]
1.3.10 Chef Material / Dienste [Fassung vom 03.11.2022]	CHF 2'000.00	
1.3.11 Funkverantwortlicher	CHF 450.00	[gelöscht am 03.11.2022]
1.3.12 Absturzsicherungsverantwortlicher	CHF 500.00	[gelöscht am 03.11.2022]
1.3.13 Motorspritzen-Verantwortlicher	CHF 500.00	[gelöscht am 03.11.2022]
1.3.14 Koordinator Pionierübungen	CHF 500.00	[gelöscht am 03.11.2022]
1.3.15 Fachverantwortliche	CHF 500.00	[Fassung vom 03.11.2022]
1.4 Regionales Führungsorgan (RFO) [Fassung vom 01.01.2011]		
1.4.1 Chef RFO	CHF 2'000.00	
1.4.2 Stabschef	CHF 1'500.00	
1.4.3 Mitglieder des Stabes	CHF 250.00	
1.4.4 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 / 3.2		
1.4.5 Entschädigungen für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		

2. Angestellte, Feuerwehrdienstpflichtige und Mitglieder RFO [Fassung vom 01.01.2019]

Funktion	Jahresentschädigung	Stundenentschädigung
2.1 Geschäftsführer/in		CHF 75.00
2.2 Stellvertreter/in des/der Geschäftsführers/in		CHF 50.00
2.3 Verwaltungspersonal / Übrige Funktionäre		CHF 35.00
2.4 Feuerwehrdienstpflichtige – für Arbeiten ausserhalb der Übungen		CHF 30.00
2.5 Feuerwehr- und RFO-Ernstfallsold		CHF 40.00
		Einsatzentschädigung
2.6 Feuerwehr-Übungsentschädigung		CHF 40.00

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

[Fassung vom 01.01.2014]

3.1 Tag- und Sitzungsgelder, Kurse und Rapporte

Mitglieder des Verbandsrates, der Feuerwehr und dem Regionalen Führungsorgan und der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, sowie Angestellte

a) Ganztageskurse Feuerwehr und RFO	CHF 300.00
b) Halbtageskurse Feuerwehr und RFO	CHF 150.00
c) Abendsitzungen und Abendrapporte	CHF 60.00
- Verbandsrat	CHF 60.00
- Kommissionen / Stäbe	CHF 60.00

3.2 Reise- und Aufenthaltsspesen

Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen im Verbandsgebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt. Übernachtung mit Frühstück: Nach Aufwand, max. CHF 120.00. Mittags- und Nachtessen je CHF 30.00.

3.3. Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Verbandsrates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen und Stäbe beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung gemäss Ziffer 2.3 hiervor.

3.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Sitzungsgelder und Entschädigungen erfolgen auf Ende des Rechnungsjahres. Gesuche um vorzeitige Taggeldauszahlungen können auch während des Jahres, gestützt auf Abrechnungen, eingereicht werden. Der Feuerwehrsold wird halbjährlich durch den Adjutanten berechnet und durch den Gemeindeverband ausbezahlt.

3.5 Besondere Beanspruchungen

Der Verbandsrat ist ermächtigt, die Entschädigungen für besondere Beanspruchungen in Abweichung von den Ansätzen festzusetzen.

3.6 Entschädigungen Dritter

Werden für Tätigkeiten für den Gemeindeverband Entschädigungen durch Dritte ausgerichtet, so reduzieren sich die Leistungen des Verbandes um diese Entschädigung.

3.7 Jahresschlusssessen

Dem Verbandsrat, der Feuerwehr und dem Regionalen Führungsorgan werden für das Jahresschlusssessen pro teilnehmende Person max. CHF 75.00 ausgerichtet.

Es wird keine Teuerung ausgerichtet.

Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten:

10.64	Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage – 49 Jahre)
11.59	Prozent (50 – 59 Jahre) / 14,04 Prozent (ab 60 Jahre)
8,33	Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,077	Prozent auf Anteil Feiertage
1,34	Prozent auf NBU

Das Reglement wurde von der Abgeordnetenversammlung vom 19. November 2008 angenommen und tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

3428 Wiler, 4. September 2008

**NAMENS DES GEMEINDEVERBANDES ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UNTERE EMME
WILER BEI UTZENSTORF**

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

sig. Rosmarie Habegger

sig. Walter Wenger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Sekretär des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme bescheinigt, dass der revidierte Anhang II zum Personalreglement 30 Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Es wurde gegen die Reglementsvorlage keine Beschwerde erhoben.

3428 Wiler, 22. Dezember 2008

Der Geschäftsführer

sig. Walter Wenger

.....

Revision 2010

Der revidierte Anhang II zum Personalreglement wurde von der Abgeordnetenversammlung vom 9. Dezember 2010 angenommen und tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

3428 Wiler, 9. Dezember 2010

NAMENS DES GEMEINDEVERBANDES

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UNTERE EMME

Der Präsident

Der Geschäftsführer

sig. Beat Linder

sig. Walter Wenger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Sekretär des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme bescheinigt, dass der revidierte Anhang II zum Personalreglement 30 Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Es wurde gegen die Revision des Anhanges II zum Personalreglement keine Beschwerde eingereicht.

3428 Wiler, 10. Januar 2011

Der Geschäftsführer

sig. Walter Wenger

.....

Revision 2014

Der revidierte Anhang II zum Personalreglement wurde von der Abgeordnetenversammlung vom 20. November 2014 angenommen und tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

3428 Wiler, 20. November 2014

NAMENS DES GEMEINDEVERBANDES

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UNTERE EMME

Der Präsident

Der Geschäftsführer

sig. Beat Linder

sig. Walter Wenger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Sekretär des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme bescheinigt, dass der revidierte Anhang II zum Personalreglement 30 Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Es wurde gegen die Revision des Anhanges II zum Personalreglement keine Beschwerde eingereicht.

3428 Wiler, 21. Dezember 2014

Der Geschäftsführer

sig. Walter Wenger

.....

Revision 2018

Der revidierte Anhang II zum Personalreglement wurde von der Abgeordnetenversammlung vom 7. Juni 2018 angenommen und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

3315 Bätterkinden, 8. Juni 2018

NAMENS DES GEMEINDEVERBANDES

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UNTERE EMME

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

sig. Beat Linder

sig. Jocelyne Kläy

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung vom 7. Juni 2018 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 9. Mai 2018 bekannt gegeben.

3315 Bätterkinden, 8. Juni 2018

Die Geschäftsführerin

sig. Jocelyne Kläy

.....

Revision 2022

Der revidierte Anhang II zum Personalreglement wurde von der Abgeordnetenversammlung vom 3. November 2022 angenommen und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

3315 Bätterkinden, 8. November 2022

NAMENS DES GEMEINDEVERBANDES

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UNTERE EMME

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

sig. Beat Linder

sig. Jocelyne Kläy

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung vom 3. November 2022 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 29. September 2022 bekannt gegeben.

3315 Bätterkinden, 8. November 2022

Die Geschäftsführerin

sig. Jocelyne Kläy

.....